



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. März 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...], gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009 (Kinder- und Versicherungsabzüge, § 35 Abs. 1 lit. a und § 32 Abs. 1 lit. g aStG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, lebt mit Frau B in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Gemeinsam haben sie einen Sohn, C (geboren am [...] 2007). Mit Veranlagungsverfügung vom 13. Januar 2010 wurde der Rekurrent für die kantonalen Steuern pro 2009 veranlagt. Dabei wurden die von ihm deklarierten Kinder- und Versicherungsabzüge nicht gewährt. Die Steuerverwaltung begründete dies damit, dass die Abzüge mangels Einreichung des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde für das gemeinsame Sorgerecht und der Unterhaltsvereinbarung hätten aufgerechnet werden müssen.
- B. Mit Schreiben vom 4. Februar 2010 erhob der Rekurrent Einsprache. Er beantragt, dass der Kinderabzug ihm und nicht seiner Lebenspartnerin zugesprochen werde, da seine Partnerin kaum über Einkünfte verfüge. Ausserdem gehe er davon aus, dass es ihre Wahl sei, wer den Kinderabzug in der Steuererklärung geltend machen könne. In der Zwischenzeit hätten sie der Vormundschaftsbehörde eine Sorgerechtsregelung gesandt.

Mit Schreiben vom 4. November 2010 und 4. Februar 2011 teilte der Rekurrent der Steuerverwaltung mit, dass er und seine Lebenspartnerin das gemeinsame Sorgerecht bei der Vormundschaftsbehörde beantragt hätten, jedoch noch nicht gemeinsam inne hätten.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 7. April 2011 mit der Begründung ab, dass die Lebenspartnerin des Rekurrenten das alleinige Sorgerecht inne hätte, weshalb sie den Anspruch auf Kinderabzug geltend machen könne.

- C. Der Rekurrent erhob mit Schreiben vom 16. April 2011 Rekurs. In seiner Begründung macht er geltend, dass seines Wissens Paare, welche im Konkubinat lebten, die Wahl hätten zu entscheiden, welcher Elternteil den Kinderabzug geltend machen könne.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. Juni 2011 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Die Sozialabzüge würden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. Das gemeinsame Sorgerecht sei erst mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde am 13. April 2011 beiden Eltern übertragen worden. Am Stichtag, dem 31. Dezember 2009, sei die elterliche Sorge

nur der Mutter zugestanden, weshalb nur sie den Kinderabzug geltend machen könne.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. April 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 16. April 2011 (Datum des Poststempels: 18. April 2011) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. April 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Kinder- und Versicherungsabzug zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) § 35 Abs. 1 lit. a aStG (in der Fassung vom 1. Januar 2007) sieht vor, dass CHF 6'800.00 vom Einkommen abgezogen werden für minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt.

b) Gemäss § 41 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (aStV; in der Fassung vom 1. Januar 2007) steht der Abzug für minderjährige Kinder getrennt besteuerten Elternteile jenem Elternteil zu, der die elterliche Sorge ausübt. Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne, leben sie zusammen und mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft und tragen beide zusammen zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes bei, so ist der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen zuzuteilen.

c) Für jedes Kind, für welches ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b aStG zulässig ist, können CHF 1'000.00 als Versicherungsabzug abgezogen werden (§ 32 Abs. 1 lit. g letzter Satz aStG).

4. a) Dem Wortlaut von § 41 Abs. 1 aStV nach wird jeweils auf die elterliche Sorge verwiesen. Im vorliegenden Fall wäre der Kinderabzug somit nur möglich, wenn der

Rekurrent zusammen mit der Mutter im massgebenden Zeitraum die gemeinsame elterliche Sorge inne gehabt hätte.

b) Für die Festlegung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend. Das Ende der Steuerperiode ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres (§ 35 Abs. 3 aStG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 79). Vorliegend sind somit die Verhältnisse am 31. Dezember 2009 massgebend.

c) Der Rekurrent und seine Lebenspartnerin übten im Jahr 2009 jedoch nur faktisch die gemeinsame Sorge aus. Das Gesuch um das gemeinsame Sorgerecht wurde erst am 9. April 2010 eingereicht und die Vereinbarung erst am 1. Februar 2011 unterzeichnet. Somit verfügte der Rekurrent am 31. Dezember 2009 rechtlich über keine elterliche Sorge für das gemeinsame Kind.

d) Da der Rekurrent im massgebenden Zeitpunkt keine elterliche Sorge über den gemeinsamen Sohn inne hatte, kann ihm auch der Kinderabzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. a aStG nicht gewährt werden. Der Versicherungsabzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g aStG ist nur zulässig, wenn entweder der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann. Im vorliegenden Fall hat daher die Steuerverwaltung bezogen auf den Rekurrenten zu Recht von der Gewährung des Kinder- und Versicherungsabzuges für den Sohn abgesehen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht den Kinder- und Versicherungsabzug nicht gewährt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 650.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 650.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.